

wirtschaftplus

Auch per E-Mail erhältlich.
 Jetzt bestellen unter:
www.osnabrueck.ihk24.de/wirtschaftplus

Fakten, Trends und Praxistipps. Knackig, kurz, wertvoll. Für Unternehmerinnen und Unternehmer.

Störerhaftung für WLAN-Betreiber abgeschafft

Offenes WLAN gehört für viele Gewerbetreibende zum guten Ton. Bislang aber war damit das Risiko einer Haftung für eventuelle Urheberrechtsverletzungen verbunden. Nach Inkrafttreten der nunmehr dritten Gesetzesänderung des Telemediengesetzes (TMG) zum 13. Oktober 2017 müssen Gewerbetreibende keine kostenpflichtigen Abmahnungen mehr befürchten. Die Störerhaftung für WLAN-Betreiber gehört damit der Vergangenheit an. Auf der Seite 2 von *wirtschaftplus* lesen Sie mehr dazu.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!



STARTHILFE



RECHT



HANDEL

Förderprogramm „go-digital“

Das Bundeswirtschaftsministerium fördert im Programm „go-digital“ Beratungen für Mittelständler zum Thema Digitalisierung. Mit dem Zuschuss werden Betriebe bei der Entwicklung und Realisierung von IT-Geschäftskonzepten unterstützt. Mit seinen drei Modulen „IT-Sicherheit“, „Digitale Markterschließung“ und „Digitalisierte Geschäftsprozesse“ richtet sich das Förderprogramm gezielt an kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit technologischem Potenzial. Gefördert werden u. a. Beratungen zu einer Online-Marketing-Strategie oder dem Aufbau einer rechtssicheren Internetpräsenz.

■ Weitere Infos: www.osnabrueck.ihk24.de (Nr. 3800996)

Verjährungsfristen: Jetzt prüfen!

Die IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim rät den Unternehmen, dringend die Verjährung ihrer offenen Forderungen zum Jahresende zu prüfen. Die meisten Ansprüche und Forderungen unterliegen einer dreijährigen Verjährung. Am 31. Dezember 2017 droht damit also das Ende vieler der im Laufe des Jahres 2014 fällig gewordenen Ansprüche. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Eintritt der Verjährung hinauszuschieben. So lässt sich diese u. a. durch einen gerichtlichen Mahnbescheid vorübergehend hemmen. Hier ist in Niedersachsen das Amtsgericht Uelzen zuständig. Der Antrag kann online ausgefüllt werden.

■ Weitere Infos: www.osnabrueck.ihk24.de (Nr. 948)

„Heimat shoppen“ wirbt für den Handel

Die Kampagne „Heimat shoppen“ wirbt für das Einkaufen vor Ort und hat an mehreren Aktionstagen im September 2017 erstmalig in der Region stattgefunden. Allein im IHK-Bezirk nahmen etwa 1000 Betriebe in rund 20 Orten und Geschäftsstraßen mit kreativen Ideen und Projekten teil. Mit diesem Engagement wurde ein sichtbares Signal für den lokalen Einzelhandel gesetzt. Die Ladenbesitzer, wie auch ihre Kunden, hätten die Kampagne sehr positiv aufgenommen, sagte IHK-Hauptgeschäftsführer Marco Graf. Über die beispielgebenden Aktionen und die Ausrichter informiert die IHK jetzt in einer Projektdokumentation.

■ Die Projektdokumentation ist abrufbar unter: www.osnabrueck.ihk24.de (Nr. 3899442)

Der Gesetzgeber hat die Störerhaftung für WLAN-Betreiber abgeschafft. Konkret bedeutet dies:

Keine Pflicht zur Registrierung oder Verschlüsselung:

Jetzt können WLAN-Betreiber nicht mehr von Urheberrechtshabern auf Beseitigung, Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn Nutzer gegen bestehende Rechte verstoßen. Außerdem werden WLAN-Betreiber wirksam von der Pflicht zur Zahlung der Kosten für die Geltendmachung von Ansprüchen befreit. Mögliche Abmahn- und Anwaltskosten drohen nicht mehr. Damit können Gewerbetreibende nun den Anfragen ihrer Kunden nachkommen und einfacher als bisher einen „drahtlosen“ Internetzugang zur Verfügung stellen.

WLAN-Betreiber müssen die Nutzer auch nicht vorab registrieren oder die Eingabe eines Passwortes verlangen. Grundsätzlich reichen also das Abschalten der Verschlüsselung oder Bekanntgeben der Zugangsdaten zum Anbieten von offenem WLAN aus. Betreiber dürfen aber strengere Zugangsbeschränkungen, etwa eine Registrierung der Nutzer, auf freiwilliger Basis weiterhin verwenden.

Aber Sperrung statt Störerhaftung:

Um das geistige Eigentum aber weiterhin zu schützen, können Rechteinhaber vom WLAN-Betreiber im Fall einer Rechtsverletzung die Sperrung bestimmter Inhalte/Internetseiten verlangen. Dies soll eine Wiederholung von Verstößen unterbinden. Viele handelsübliche Internetrouter bringen entsprechende Filterfunktionen mit, die sich gegebenenfalls aktivieren lassen. Die Kosten solcher Sperranordnungen sind vom Rechteinhaber selbst zu tragen. Es kann dennoch sinnvoll sein, einschlägige Internetseiten und Dienste vorsorglich zu sperren.

Das heißt:

Mit der letzten Änderung des TMG hat der Gesetzgeber die angekündigte Nachbesserung vorgenommen und damit endlich die notwendige Rechtssicherheit für Gewerbetreibende geschaffen. Nach zwei Jahren soll das Gesetz, insbesondere hinsichtlich der Wahrung der Interessen der Rechteinhaber, überprüft werden.

Weitere Infos sind abrufbar unter: www.osnabrueck.ihk24.de (Nr. 3445704)

Ansprechpartner zum Thema ist: Dr. Lars Winter, Tel. 0541 353-315 oder winter@osnabrueck.ihk.de



Nutzen Sie unser IHK-Weiterbildungsangebot!

Die IHK in Osnabrück bietet ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm an, das besonders eng an die Anforderungen der Berufspraxis angelehnt ist.

Hier eine Auswahl der nächsten Termine:

SEMINARE DEZEMBER BIS FEBRUAR			
Arbeitsorganisation und Zeitmanagement	21.12.2017	Osnabrück	210 €
Die Reform des Bauvertragsrechts	09.01.2018	Osnabrück	120 €
Steuern aktuell	30.01.2018	Osnabrück	180 €
Facebook-Intensivseminar	31.01.2018	Osnabrück	180 €
Meetings gekonnt führen	06.02.2018	Osnabrück	220 €
Stark sein im Stress: Bessere Kommunikation im Berufsalltag	06.02.2018	Lingen	200 €
E-Mail-Etikette! Digital korrespondieren	07.02.2018	Osnabrück	220 €
Verkaufsstark am Telefon heute	07.02.2018	Lingen	200 €
Key Account Management	08.02.2018	Osnabrück	200 €
Social Media und Internetmarketing	13.02.2018	Osnabrück	180 €
Exportkontrolle in der Praxis	15.02.2018	Osnabrück	220 €
Sicher und souverän: Verhandlungstraining	15.02.2018	Osnabrück	200 €

■ Alle Seminare finden von 9:00 – 16:30 Uhr statt; ein gemeinsames Mittagessen ist im Preis enthalten.

Alle Infos und Anmeldung: IHK, Anriheta Herzen, Tel. 0541 353-473 oder herzen@osnabrueck.ihk.de
Eine Übersicht der IHK-Weiterbildung ist abrufbar unter www.osnabrueck.ihk24.de/weiterbildung

Impressum

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück, Telefon 0541 353-0, Telefax 0541 353-122, E-Mail: ihk@osnabrueck.ihk.de, www.osnabrueck.ihk24.de
Redaktion: Frank Hesse (verantwortlich), Beate Böbl, IHK-Geschäftsbereiche **Fotos:** fotolia.de, IHK, PR/privat
Verlag und Druck: Meinders & Elstermann GmbH & Co. KG, Weberstraße 7, 49191 Belm

Steueränderungen 2018: Hier sollten Sie jetzt aufmerksam sein!

Der Jahreswechsel bringt wie immer Steueränderungen mit sich. Zwei Änderungen sind gerade für kleine und mittlere Unternehmen relevant: Die Abschreibungsregeln für geringwertige Wirtschaftsgüter und die Veränderung der Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer.

Ab dem 1. Januar wird die Grenze für Sofortabschreibungen von sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) von 410 Euro auf 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) erhöht. Für Arbeitnehmer, Gewerbetreibende und Freiberufler bedeutet dies, dass sie für berufliche oder betriebliche Zwecke angeschaffte Gegenstände künftig schneller von der Steuer absetzen können. Tipp: Überlegen Sie jetzt bei anstehenden Kleininvestitionen (z.B. Computer, Büromöbel), ob der Kauf der geringwertigen Wirtschaftsgüter nicht besser ins Jahr 2018 geschoben werden kann. Keine Änderungen gibt es zu den Voraussetzungen für ein geringwertiges Wirtschaftsgut. Es muss sich auch weiterhin um ein bewegliches, abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens handeln, das selbstständig nutzbar ist.

Auch die Wahlmöglichkeit, Wirtschaftsgüter in einem Sammelposten zusammenzufassen und über fünf Jahre abzuschreiben, und die Obergrenze von 1 000 Euro bleiben bestehen.

Kleinunternehmer sollten zudem prüfen, ob sie 2017 voraussichtlich die Umsatzgrenze von 17 500 Euro übersteigen. Falls ja, unterliegt das Unternehmen ab 2018 der Regelbesteuerung. Rechnungen müssen dann Umsatzsteuer ausweisen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben werden. Tipp: Sofern sich Ihr Unternehmensumsatz nahe der 17 500-Euro-Grenze bewegt, sollten Sie erwägen, Umsätze erst in 2018 zu generieren, damit die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung 2018 erhalten bleibt.

Abschließend ein Tipp zur Vorweihnachtszeit: Zuwendungen des Arbeitgebers an Mitarbeiter auf der Weihnachtsfeier sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Die Grenze liegt bei 110 Euro je Arbeitnehmer (inkl. Umsatzsteuer). Zuwendungen sind z. B. Speisen und Getränke, die Übernahme von Übernachtungs- oder



Fahrtkostenerstattungen oder der Kauf von Karten für einen Theaterbesuch. Der Unternehmer kann die Ausgaben als Betriebsausgaben abziehen und Vorsteuerabzug geltend machen. Wird die Grenze von 110 Euro überschritten, unterliegt nur der Teil, der den Freibetrag übersteigt, der Lohnbesteuerung. Diese Regel gilt allerdings nicht für die Umsatzsteuer. Kommt es zur Überschreitung, ist für den gesamten Betrag kein Vorsteuerabzug möglich. Wer auf Nummer sicher gehen will, sollte daher maximal 110 Euro pro Person einplanen.



STUDIE

Mehr Frauen in regionalen Chefetagen

Die IHK hat die ihk-analyse „Frauen in Führung 2017“ veröffentlicht. Sie zeigt, dass der Anteil von Frauen in Führungspositionen in den IHK-Mitgliedsbetrieben erneut gestiegen ist. Der Anteil erhöhte sich kontinuierlich von knapp 19 % im Jahr 2013 über 22,2 % im Jahr 2014 auf 23,6 % im Jahr 2016. Die aktuelle Steigerung von 1,4 Prozentpunkten möge auf den ersten Blick gering erscheinen, sagt IHK-Präsident Martin Schlichter. Dabei müsse allerdings berücksichtigt werden, dass personelle Anpassungsprozesse von langer Dauer seien. Führungskräfte könnten – ebenso wie andere Beschäftigte – weder faktisch noch rechtlich einfach komplett ersetzt werden.

■ Die Studie ist kostenfrei abrufbar unter: www.osnabrueck.ihk24.de (Nr. 3823742)



UMWELT

Neuregelung im Abfallrecht

Seit 2017 sind im Abfallrecht neue Rechtsvorschriften zu beachten. So haben sich z. B. für alle Unternehmen die Vorgaben der Getrennthaltung von Abfällen geändert. Zudem besteht eine neue Dokumentationspflicht. Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten, die Altgeräte zurücknehmen, müssen nun einen gesetzlichen Abfallbeauftragten bestellen. Und auf die Verwender von Verpackungsmaterial kommen neue Registrierungspflichten zu. Verstöße gegen die gesetzlichen Vorgaben können mit Bußgeldern geahndet werden. Die IHK informiert hierzu am 8. Dezember 2017. Danach sind Infos auf der IHK-Homepage abrufbar (www.osnabrueck.ihk24.de / Nr. 3884370).

■ Alle Infos: IHK, Andreas Meiners, Tel. 0541 353-245 und meiners@osnabrueck.ihk.de



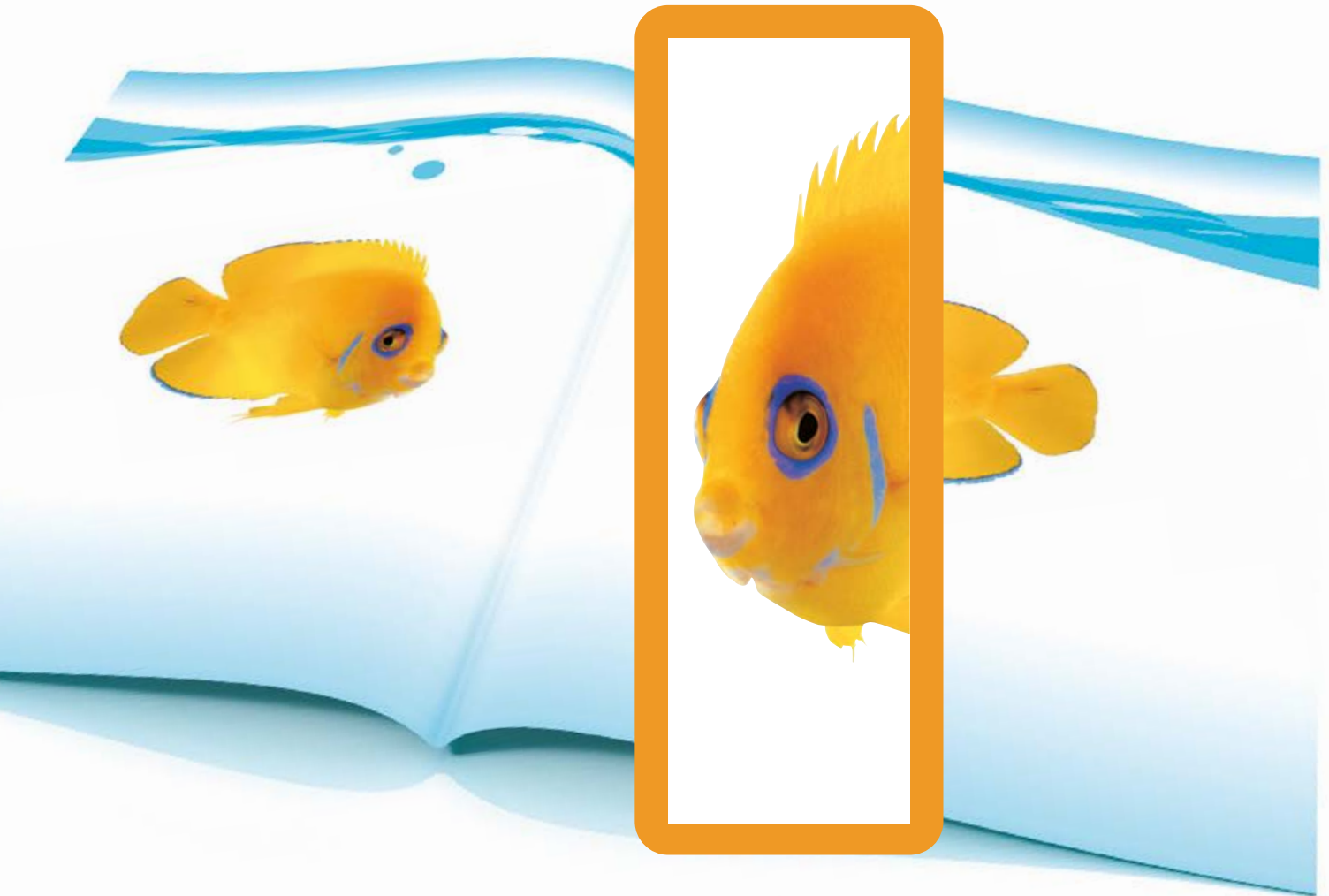
ERFOLG

Abfrage der Steuer-ID wurde ausgesetzt

Im Zuge der Neubewertung der so genannten „zollrechtlichen Bewilligungen“, die für im- und exportierende Unternehmen eine erhebliche praktische Vereinfachung bedeuten, fordern die Zollbehörden umfangreiche Daten von den Unternehmen ein. Darunter erstmals die persönlichen Steueridentifikationsnummern von Zollmitarbeitern der Betriebe. Der DIHK hat die rechtlichen und praktischen Bedenken der Unternehmen vorgebracht. Nun hat die Zollverwaltung die Abfrage der Steuer-ID zunächst ausgesetzt. Bis wann die Erhebung ausgesetzt bleibt oder, ob die Abfrage der Steuer-ID komplett verworfen wird, ist unklar. Das weitere Vorgehen wird auch von der Entscheidung des EuGH abhängen, der sich mit der Frage befasst, ob die Abfrage der Steuerdaten mit EU-Recht vereinbar ist. (Quelle: DIHK, Berlin) ■

M & E Digitaldruck

Die große Alternative für kleine Druckauflagen.



Jede Menge Qualität. Darauf können Sie sich beim M & E Digitaldruck verlassen. Wir koordinieren alle Leistungen für Sie aus einer Hand und fertigen auch Kleinstauflagen und Einzel Exemplare in höchster Digitaldruck-Qualität. So sparen Sie Zeit und Kosten – ohne auf ein optimales Ergebnis verzichten zu müssen. Wann dürfen wir für Sie in Produktion gehen?

M & E Druckhaus
International Print & Mediaservices



M & E Qualität



125 Jahre
Präzision aus Passion.

Meinders & Elstermann GmbH & Co. KG

Weberstraße 7
49191 Belm

Tel. 0 54 06 / 8 08-0
Fax 0 54 06 / 8 08-204

info@me-druckhaus.de
www.me-druckhaus.de